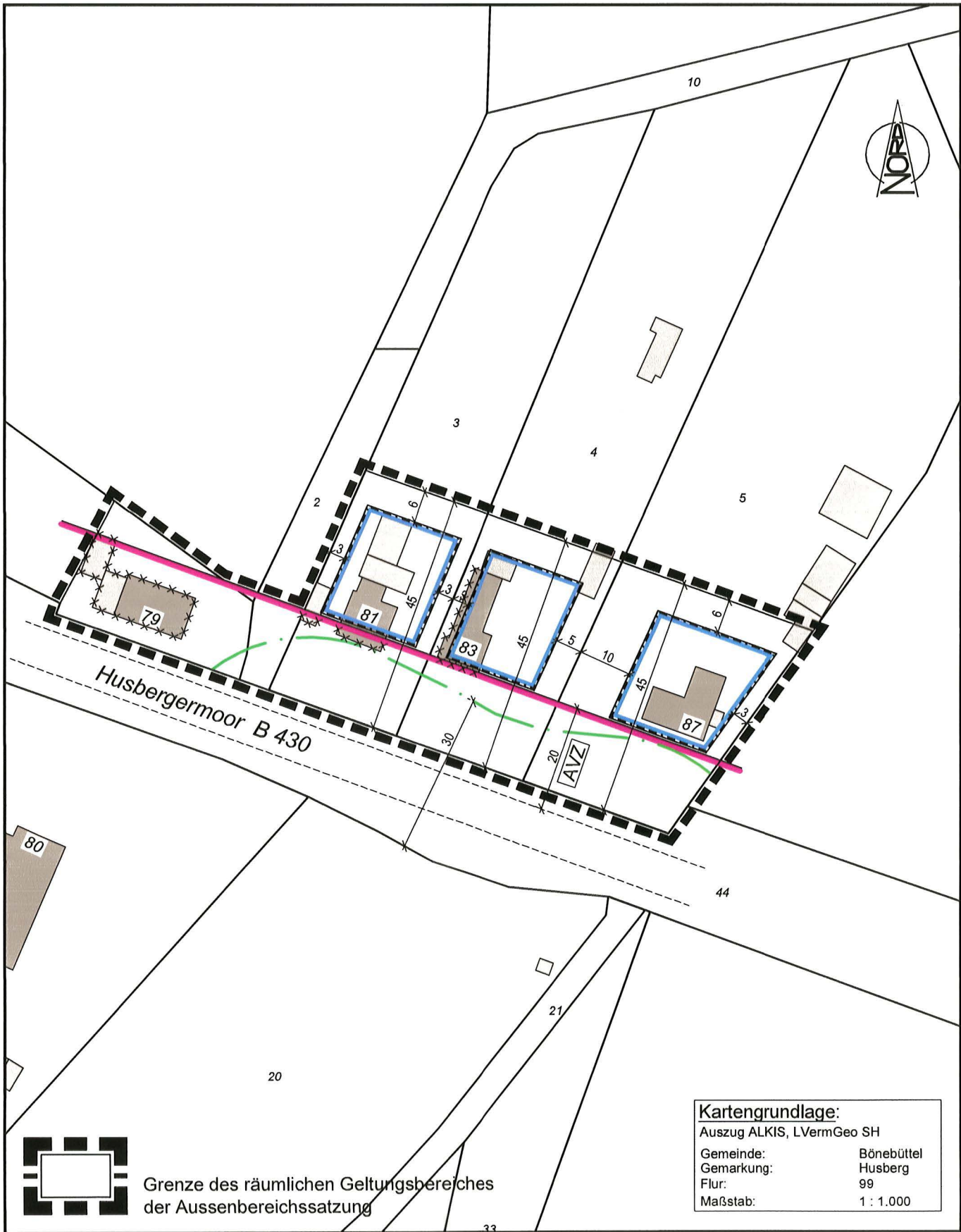


PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)



Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für Vorhaben, die nicht wesentlich störenden Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen:

Bauliche Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone (AVZ)

Die bestehenden baulichen Anlagen, die sich im Bereich der Anbauverbotszone (AVZ) befinden, sind für die Dauer ihres Bestandes zulässig. Dies betrifft auch etwaige Nutzungsänderungen in den bisherigen Ausmaßen der Bestandsgebäude, nicht aber deren Erweiterungen.

Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darf für Hauptgebäude maximal 200 m² betragen.

Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Traufhöhe (TH) baulicher Anlagen darf maximal 6,00 m, die zulässige Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen darf maximal 9,00 m betragen. Unterer Bezugspunkt für die Bemessung der Trauf- und Firsthöhe ist die Oberkante des Fahrradweges im Bereich der jeweiligen Grundstücksmitte.

Überbaubare Grundstücksfläche

Der Umbau, die Neuerrichtung bzw. die Nutzungsänderung von Hauptgebäuden ist nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baufenster zulässig.

Bauweise

Zulässig sind Einzel- oder Doppelhäuser.

Zulässige Anzahl von Wohnungen in Hauptgebäuden

In Einzelhäusern sind maximal zwei Wohnungen und in Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig.

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sowie Garagen, offene Garagen und Stellplätze sind auch auf den in den Geltungsbereich einbezogenen Grundstücksflächen außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baufenster zulässig, nicht aber in der Anbauverbotszone.

§ 4

Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

SATZUNG

DER

GEMEINDE BÖNEBÜTTTEL

KREIS PLÖN

ÜBER DIE

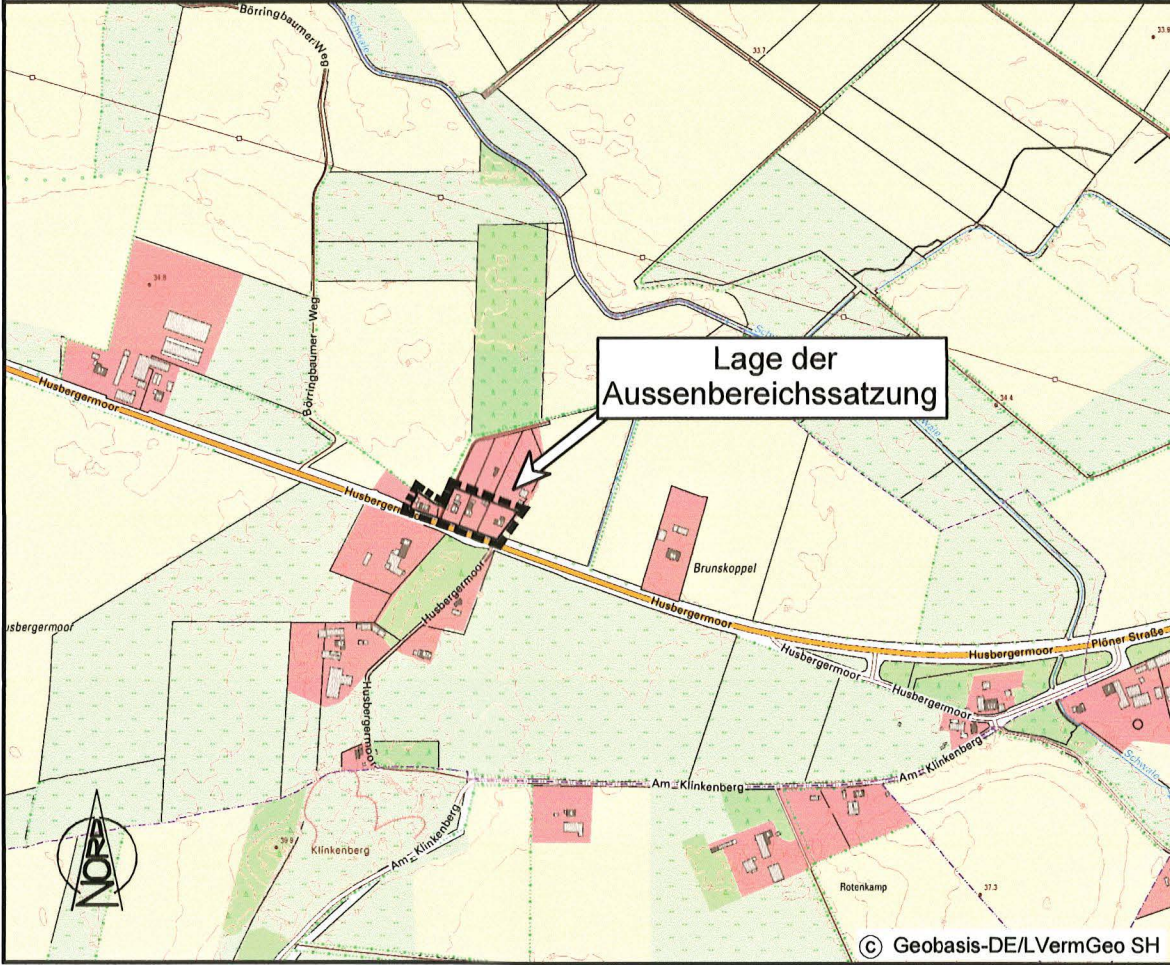
AUSSENBEREICHSSATZUNG

nach § 35 Abs. 6 BauGB



für das Gebiet "Husbergmoor 79 - 87" (nur ungerade Hausnummern)
mit der Lage östlich des Ortsteils Bönebüttel und nördlich der Straße "Husbergmoor"

ÜBERSICHTSKARTE



Ausgearbeitet vom
Büro für Bauleitplanung Assessor jur. Uwe Cziersinski
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

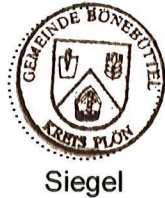
VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.08.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 24.08.2023 bis 25.09.2023 in den Räumen des Fachdienstes Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Neumünster, 24534 Neumünster, Brachenfelder Straße 1 - 3, Erdgeschoss, während der Dienststunden montags - donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedermann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 16.08.2023 bis 27.08.2023 und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinde-boenebuettel.de ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zeitgleich unter www.gemeinde-boenebuettel.de ins Internet eingestellt.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 12.12.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
3. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 12.12.2023 beschlossen.

Bönebüttel, den 02.07.24



Bürgermeister

4. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

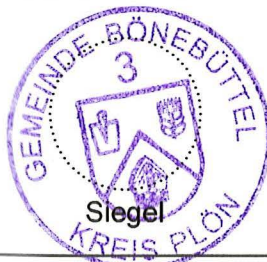
Bönebüttel, den 02.07.24



Bürgermeister

5. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Außenbereichssatzung sowie die Internetadresse der Gemeinde Bönebüttel und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 08.07.2024 bis 23.07.2024 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinde-boenebuettel.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.07.2024 in Kraft getreten..

Bönebüttel, den 22.07.24



Bürgermeister